

Zeugen mit ihr überhaupt nicht und der angebliche „Mehrverkehrszeuge“, wie er unter Eid ausgesagt habe, nur vor etwa zweieinhalb bis drei Jahren, jedoch nicht mehr in der gesetzlichen Empfängniszeit mit ihr geschlechtlich verkehrt habe.

Da der Verklagte keinerlei „Entlastungsbeweis“ mehr habe antreten können, gelte er als Vater des Kindes.

Gegen dieses Urteil richtet sich der vom Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik gestellte Kassationsantrag, mit dem geltend gemacht wird, das Urteil beruhe auf einer Verletzung der §§ 1717 BGB; 139, 286 ZPO.

Der Antrag hatte Erlöse.

Aus den G r ü n d e n :

Der Generalstaatsanwalt beanstandet mit Recht, daß sich das Kreisgericht in keiner Weise mit den gegen die Beweiskraft der Aussage der Mutter der Klägerin trotz ihrer Beeidigung bestehenden Bedenken auseinandergesetzt hat. Obwohl der Verklagte im Vernehmungstermin erschienen war, ergibt die Protokollniederschrift nicht, daß der Mutter der Klägerin die Auskunft des Kreiskrankenhauses vorgehalten worden ist, wonach der Verklagte dort vom 29. April bis zum 17. Mai 1960 stationär behandelt und sodann zur Weiterbehandlung einer Poliklinik in Berlin überwiesen worden ist. Die Niederschrift der Aussage der Mutter der Klägerin läßt deshalb auch in keiner Weise erkennen, ob und wie sie sich diesen Beweisergebnissen gegenüber geäußert hat, ja ob sie überhaupt danach gefragt worden ist, wann, wo und unter welchen Umständen es dennoch innerhalb der Empfängniszeit zu einem Geschlechtsverkehr mit dem Verklagten gekommen ist. Der Verklagte hatte dies, soweit erkennbar, mit Entschiedenheit bestritten. Es wäre also unerlässlich gewesen, ihn der Mutter der Klägerin gegenüberzustellen und protokollarisch festzuhalten (§ 160 Abs. 2 Ziff. 3 ZPO), was sich dabei zur Aufklärung der bestehenden Widersprüche ergeben hätte, die z. B. auch darin bestanden, daß die Mutter der Klägerin in ihrer Aussage behauptet hat, den Verklagten „im April 1960“ kennengelernt zu haben, während der Verklagte erklärt hatte, die Mutter der Klägerin bereits im Januar 1960 kennengelernt und „anschließend bis zum 27. April 1960“ des öfteren mit ihr geschlechtlich verkehrt zu haben. Seine Vernehmung hätte sich also auch darauf erstrecken müssen, ob er sich anschließend an seine Entlassung aus dem Krankenhaus — wie man nach der Auskunft annehmen müßte — nach Berlin begeben hat oder, wenn nicht, aus welchen Gründen er dennoch den anscheinend monatelang unterhaltenen Geschlechtsverkehr mit der Mutter der Klägerin abgebrochen hat.

Ähnliche Bedenken ergeben sich — trotz der Vereidigung — auch gegen die bisherige Aussage des angeblichen Mehrverkehrszeugen. Auch hier ist in keiner Weise geklärt, ob und wie lange er mit der Mutter der Klägerin ein mit Geschlechtsverkehr verbundenes Verhältnis unterhalten und wann und weshalb er es abgebrochen hat. Die vom Zeugen gemachte Angabe „vor 2V* bis 3 Jahren“ ist zeitlich völlig unbestimmt, aber nicht einmal darüber ist die Mutter der Klägerin — jedenfalls nach der Sitzungsniederschrift — gehört worden.

Abgesehen von diesen Einzelheiten aber bestehen ganz allgemein gegen das in dieser Sache vom Kreisgericht geübte Verfahren ernste Bedenken.

Dem Kreisgericht mußte bekannt sein, daß der in diesem Prozeß zur Beurteilung stehende Sachverhalt in enger Verbindung mit dem unmittelbar vorhergehenden Verfahren über die Scheidung der M.'schen Ehe und die Anfechtung der Ehelichkeit der Klägerin stand. Weder das Urteil noch der sonstige Inhalt der Akten aber ergeben, daß das Kreisgericht diese Akten beigezogen und — was unerlässlich gewesen wäre — dar-

aufhin überprüft hat, ob und welche Tatsachen sich daraus ergeben, die auch für den vorliegenden Prozeß Bedeutung haben konnten. Geschah das nicht, so bestand die Gefahr, daß Widersprüche auftraten, die zu einer unter Umständen nicht wiedergutzumachenden Gefahr für die Rechte der beteiligten Bürger, vor allen Dingen für die richtige Bestimmung des stark umstrittenen Familienstandes des Kindes führen konnten.

Ganz besonders zu beanstanden ist dabei das vom Kreisgericht geübte Beweisverfahren. Gleichsam formelhaft folgt den ungenügend festgehaltenen Aussagen der Zeugen und der Mutter der Klägerin ein Antrag des Verklagten S. auf Beeidigung und ebenso unmittelbar ohne Begründung oder Erläuterung der Beschluß, die betreffende Person solle vereidigt werden. Dieser Schematismus und Formalismus ruft ernste Bedenken hervor, ob sich das Kreisgericht überhaupt der Bedeutung bewußt geworden ist, die — bei der Durchsetzung unserer sozialistischen Gesetzlichkeit der Eidesleistung eines Zeugen oder einer Prozeßpartei beizumessen ist. Schon in seinem Urteil vom 4. Dezember 1953 — 1 Zz 158/53 - (NJ 1954 S. 244; OGZ Bd. 3 S. 73 f.) hat das Oberste Gericht warnend darauf hingewiesen, daß, namentlich auch in familienrechtlichen Streitigkeiten, bei der Beeidigung von Personen mit besonderer Vorsicht verfahren werden muß, da erfahrungsgemäß diese Personen, wenn sie am Ausgang des Rechtsstreits interessiert sind, sich durch solche Rücksichten leicht in ihrer Aussage bewußt oder unbewußt beeinflussen lassen. In der Regel werde daher eine Beeidigung dieser Personen, wenn sie überhaupt nach der Sachlage geboten sei, erst dann in Betracht zu ziehen sein, wenn zuvor alle zur Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Beweismittel erschöpft seien.

Ergänzend ist zu bemerken: Bei dem erreichten Stand unserer gesellschaftlichen Entwicklung ist davon auszugehen, daß die überwiegende Mehrheit unserer werktätigen Bevölkerung einen Bewußtseinsstand erreicht hat, der sie befähigt, die volle Verantwortung zu erkennen, die ein Bürger unseres Staates für eine selbst uneidliche Aussage vor Gericht der Gesellschaft gegenüber zu tragen hat. Es wird daher durch eine umsichtige und gründliche Befragung vor allem auch unter tatkräftiger Mitwirkung der Schöffen in der weitaus größeren Zahl der Fälle ohne Eideszwang gelingen, die objektive Wahrheit zu ermitteln und selbst etwa dennoch verbleibende Widersprüche im Sinn dieses Prinzips zu würdigen. Der Eid als letztes Erziehungsmittel kraft des hinter dem Mein- oder Falscheid stehenden Strafzwanges wird daher nur anzuwenden sein, wenn das Verhalten des zu Vernehmenden erkennen läßt, daß er nur durch diesen Zwang zu bewegen sein wird, nach bestem Wissen die reine Wahrheit zu sagen und nichts zu verschweigen. Wichtig ist dabei die wechselseitige Vernehmung unter Vorhalt der sich etwa ergebenden Widersprüche. Unerlässlich ist weiter, daß das Ergebnis einer solchen Vernehmung protokollarisch genau und erschöpfend festgehalten wird (§ 160 Abs. 2 Ziff. 3 ZPO).

Ein Verfahren, wie es das Kreisgericht im vorliegenden Fall geübt hat, muß den Verdacht erwecken, daß dieses lediglich bestrebt war, sich unter Vermeidung aller Aufklärungsmöglichkeiten auf bequemem Wege eine vermeintlich tragbare Urteilsgrundlage zu verschaffen. Sollte aber gegen den einen oder anderen der Zeugen der Vorwurf der Eidesverletzung erhoben werden, so wären die vom Kreisgericht aufgenommenen Protokolle sicherlich ungeeignet, eine vollständige und konkrete Auskunft über den Inhalt der Aussagen und ihre Grundlagen zu geben.

Beseitigt ist durch die bisherige Art der Vernehmung auch noch keineswegs der Verdacht, daß die Mutter der